

Geschäftsbereich 1.2 - Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
R/SB 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
Bearbeiter/in - Frau Sehlhoff
Telefon/Fax - 4296/8043

23.08.2004

653

Beschlussvorlage

Art der Drucksache : Satzung

Drucks.-Nr.:

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Zur Sitzung des/der Bezirksvertretung Elberfeld Ausschusses Verbindliche Bauleitplanung Hauptausschusses Rates der Stadt	am	Beschlussqualität Kenntnisnahme Beschlussempfehlung Beschlussempfehlung Entscheidung
--	----	--

Bezeichnung/Titel

Bauleitplanverfahren 653 - Neue Friedrichstraße / Gathe -

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Str. 11 in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse entfällt

Der Stadtkämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Uebrick

Begründung des Beschlussvorschlags

Bitte auch die Textanlage beachten

Mit Bescheid vom 05.04.2004 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Geschäftshauses mit Lebensmitteldiscount gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 31.10.2004 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Das Grundstück Uellendahler Str. 11 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 653 – Neue Friedrichstr. / Gathe -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 29.03.2004 den Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches gefasst hat.

Wesentliche Zielsetzung des Bauleitplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung bzw. das bauliche Entwicklungspotential in dem Baublock Ecke Wiesenstraße / Uellendahler Straße / Froweinstraße mit planungsrechtlichen Mitteln zu steuern. Dies ist zum Einen die Sicherung der charakteristischen Blockstruktur aus Gründen des Stadtbildes, des Denkmalschutzes und des Ensembleschutzes / Umgebungsschutzes und zum Anderen soll der Bebauungsplan

nicht nur die stadtgestalterischen Strukturen sichern, sondern auch die Voraussetzungen zum Erhalt der bestehenden und von der Stadt gewollten kulturellen Nutzungsstrukturen schaffen.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung eines solchen Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Ergebnisse der Vorberatungen

Besondere Anmerkungen

Kosten und Finanzierung (Haushaltsplan/Investitionsplan)

angestrebter Zeitplan

- Textanlage ist beigelegt:
- Pläne, Skizzen ü. ä. sind beigelegt:

Verteiler zur Kenntnis bzw. weiteren Veranlassung

- Abteilungsleitung
- Ressort-/Geschäftsbereichsleitung
- Pate oder Vertreter
- Geschäftsbereichsbüro/Geschäftsstelle
- Wv.
-

Die Beschlußfassung erfolgt im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW.

gez.

Dr. Hans Kremendahl
Oberbürgermeister

gez.

Michael Müller
Stadtverordneter

gez.

Klaus Jürgen Reese
Stadtverordneter